

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Aufgrund des § 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201) i. V. m. den §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat die Verbandsversammlung am 23.11.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Es gilt die von der Messeinrichtung-Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge stets als zahlungspflichtig verbraucht, ungeachtet davon, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt verlorengegangen ist.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 08.03., 08.05., 08.07., 08.09., 08.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Helmsdorf, den 29.11.2017



Arnold Metz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)